

Sofort prüfen und bei Bedarf reklamieren!

Qualitätsmängel sind heute leider eine Realität. Hier muss der Käufer aktiv werden, denn nicht alle Lieferanten stehen zu ihren Fehlern und bessern diese von sich aus nach.

Obwohl kritisches Überprüfen und hartnäckiges Reklamieren dem Schweizer häufig nicht in die Wiege gelegt worden sind, sind diese Eigenschaften bei Kaufgeschäften immer mehr gefragt.

Verjährung tritt nach einem Jahr ein

Fallbeispiel: Bauer A. kauft von Händler B. aufgrund eines günstigen Angebots Normfenster für den Wohnhausumbau ein, obwohl er die Baubewilligung noch nicht hat und der Baubeginn noch offen ist. Endlich kann der Landwirt loslegen. Ein bauphysikalisches Gutachten zeigt aber bald, dass die Isolationswerte unter den Herstellerangaben liegen. Nach 13 Monaten reklamiert er beim Händler und verlangt eine Ersatzlieferung. Hat der Käufer einen diesbezüglichen rechtlichen Anspruch?

Der Käufer hat die Kaufsache grundsätzlich sofort (d. h. nach dem üblichen Geschäftsgang) zu prüfen und allfällige Mängel dem Verkäufer umgehend anzuzeigen, ansonsten gilt die Kaufsache trotz den Mängeln als genehmigt. Versteckte Mängel können auch später noch reklamiert werden, sie sind aber sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen.

Beim Fallbeispiel kann zweifelsfrei von einem versteckten Mangel gesprochen werden, da der mangelhafte Isolationswert ja nicht offen zutage tritt. Aber auch die Reklamation eines versteckten Mangels hat innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware zu erfolgen, ansonsten die Verjährung eintritt und der Käufer wie hier auf seiner mangelhaften Ware sitzen bleibt. Nur wenn dem Verkäufer eine absichtliche Täuschung nachgewiesen werden kann, ist die einjährige Frist nicht zu beachten.

Es ist zentral, die Mängel nachweislich mitzuteilen

Der Verkäufer ist bei ersten Anzeichen eines Mangels unver-

züglich über die festgestellten Beanstandungen ins Bild zu setzen. Aus Beweisgründen ist ein

RATGEBER



Peter Bürki

ingeschriebener Brief dringend zu empfehlen.

Gleichzeitig hat der Käufer die Wahl, eine Preisreduktion (Minderung) oder eine Rückgängigmachung (Wandelung) des Kaufvertrags zu verlangen. Bei einem Gattungskauf über vertretbare (austauschbare) Sachen wie z. B. Normfenster, kann er aber auch die Nachlieferung von einwandfreier Ware fordern.

Der Käufer hat grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur), doch kommt diese Form von

Schadensbehebung in der Praxis häufig vor, wenn sich die Parteien im Kaufvertrag oder auch nachträglich darauf einigen. Vom Nachbesserungsrecht des Käufers ist das gleichartige Recht des Verkäufers zu unterscheiden: Dieses ist dem Verkäufer bei leicht behebbaren, kleineren Mängeln grundsätzlich zuzugestehen, ansonsten sich der Käufer der Gefahr des Vorwurfs rechtsmissbräuchlichen Verhaltens aussetzt.

Häufig wird in der Praxis, vor allem bei dauerhaften Gütern wie Maschinen und Fahrzeugen, eine längere Garantiefrist vereinbart. Die Pflicht des Käufers zur sofortigen Rüge des Mangels bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen. Zurzeit wird im Parlament darüber diskutiert, die gesetzliche Sachgewährleistung auf zwei Jahre zu erhöhen.

Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden von SBV Treuhand und Schätzungen in Brugg AG unter Tel. 056 462 51 11 gerne zur Verfügung.

Peter Bürki, SBV Treuhand und Schätzungen